

89D - BEILAGE ZUR ORDINATIONS-/ PRAXISVERSICHERUNG – BASISDECKUNG

A) VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Es gelten die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Im Rahmen der Inhalts-Gesamtversicherungssumme sind mitversichert:

1. Die gesamte Einrichtung der Ordination / Praxis und Hausapotheke inkl. Aufenthaltsräume (nicht jedoch die Wohnung des Versicherungsnehmers).
2. Heilbehelfe und Heilmittel sowie sonstige Vorräte (exkl. Edelmetalle).
3. Die Sachen der Dienstnehmer einschl. Fahrräder und Mopeds. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge, sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
4. Das Ordinationsschild am Grundstück (Eingangstüre, Hausflur, Hausmauer etc.).

Versichert ist eigenes und fremdes Gut (exkl. Sachen der Patienten), soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Adaptierungen und Baubestandteile sind – soweit deren Wiederherstellung auf Kosten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat – der Einrichtung zuzuzählen.

B) VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizza angeführten Gefahren mit den entsprechenden Versicherungssummen versichert.

1) Feuer-Inhaltsversicherung – Basisdeckung

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Mitversichert sind:

- Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.
- Der Wert der versicherten Sachen, die bei einem versicherten Schadenereignis abhanden gekommen sind.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall zur Schadenminderung nach Maßgabe des Artikels 6, der AFB.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht mit der in der **Polizza dokumentierten Versicherungssumme**.

2) Einbruchdiebstahlversicherung – Basisdeckung

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperrern. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

Selbsttätige elektronische oder biometrische Türschließanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen versperrt werden, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.

Den Nachweis des Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens oder der erkennbaren Manipulation eines derartigen Schließsystems) muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall jedenfalls beibringen.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder- Schlössern (nicht jedoch Serien-

oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Wichtiger Hinweis:

Diese gleichen Sicherungen müssen auch Ersatzräumlichkeiten, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, aufweisen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt in der Sparte **Einbruchdiebstahl** ein **Selbstbehalt von 20 % mind. EUR 500,-** als vereinbart.

In solchen Ersatzräumlichkeiten gelten nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Handelsware, Teppiche, Pelze und dergleichen.

Mitversichert sind:

- Vandalismusschäden.
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) und (2) der AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist; und auch im Zuge einer Beraubung.
- Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Kassen anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.
Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 400,- auch in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.
- **EUR 2.000,-** für Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl.
- **EUR 2.000,-** für notwendige Schlossänderungskosten, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

3) Leitungswasser-Inhaltsversicherung – Basisdeckung

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

- **EUR 2.000,-** für Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.

4) Sturm-Inhaltsversicherung – Basisdeckung

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Folgende Haftungserweiterungen gelten auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- **EUR 2.000,-** für Bargeld, Wertpapiere und bargeldähnliche Werte unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.

5) In allen versicherten Sparten (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturmschaden) gilt mitversichert - Basisdeckung:

- **EUR 2.000,-** für die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadensereignis.
- **EUR 2.000,-** für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck).

- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten, Reinigungskosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich mit der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme**.
 1. In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich
 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
 8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
 9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

C) BESONDERE VEREINBARUNGEN (KLAUSELPAKET) für die Sachversicherung

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 100.000,- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Duplizierte Datenträger - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen

In Abweichung von Artikel 1 (6) lit.b AFBUB gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dgl.) als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (1) AFBUB.

Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, limitiert mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme für Nebenkosten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Police wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Neuwertentschädigung, Untergrenze

(gilt nicht für die Elektronik-Pauschalversicherung)

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instand gehaltene und betrieblich genutzte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadensfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) lit.c AFBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung gilt vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetbänder, Lochkarten und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.